

Antrag auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung

gemäß § 46 Abs. 1 Straßenverkehrs-Ordnung (StVO)
zur Bewilligung von Parkerleichterungen für

- ☐ Handwerksbetriebe
☐ im sozialen Dienst Tätige
☐ Handelsvertreter

Hiermit beantrage(n) ich / wir Parkerleichterungen für den o. g. Zweck

Vor- und Zuname, Firma des Antragstellers		
Bezeichnung des Unternehmens, Angabe des Tätigkeitsbereiches / Gewerbes		
Anschrift des Unternehmens oder der Zweigniederlassung (Straße, Haus-Nr., PLZ, Ort)		
Vor- und Zuname des Ansprechpartners	Telefon (tagsüber)	E-Mail-Adresse

Die Ausnahmegenehmigung wird für folgende Fahrzeuge beantragt (Kopien der Fahrzeugscheine liegen bei):

Fahrzeugart (siehe Fahrzeugschein)	amtliches Kennzeichen	zugelassen auf
	amtliches Kennzeichen	zugelassen auf
	amtliches Kennzeichen	zugelassen auf
Anhänger	amtliches Kennzeichen	zugelassen auf
	amtliches Kennzeichen	zugelassen auf
	amtliches Kennzeichen	zugelassen auf

☐ Ich bin Handwerker / Wir sind ein Handwerksbetrieb und zur Erfüllung meiner/unserer Aufgaben zwingend auf die Benutzung eines Kraftfahrzeuges / Werkstattfahrzeuges am Einsatzort angewiesen, weil

--

☐ Ich bin / Wir sind im sozialen Dienst als

--

tätig und betreuen hilfs- und pflegebedürftige Menschen. Hierbei sind wir auf eine Parkmöglichkeit in angemessener Entfernung vom Einsatzort angewiesen, um die Pflege- und sonstigen Tätigkeiten fortlaufend ausführen zu können.

Nutzer des Fahrzeuges:

Name und Anschrift des Mitarbeiters

☐ Ich bin Handelsvertreter für

--

und habe Musterstücke / Musterkoffer, z. B.

--

zum Kunden zu transportieren, deren Transport zu Fuß auch unter Einsatz von Transportgestellen/-wagen über größere Strecken nicht möglich ist.

Erklärung:

Mir/Uns ist bekannt, dass

- a) sich die Ausnahmegenehmigung, sofern sie erteilt wird, nur auf die Fälle beschränkt, in denen das Kraftfahrzeug **zwingend** am Einsatzort abgestellt werden muss **und** in zumutbarer Entfernung kein anderer Parkraum zur Verfügung steht (z. B. Stellplatzmöglichkeit auf Grundstücken von Kunden);
- b) sie sich ausschließlich auf bestimmte Verkehrszeichen (Zeichen 286, 290, 242, 314, 315 und 325; siehe unten) bezieht und die Nutzung mit Auflagen verbunden wird;
- c) die Genehmigung nicht zum Abstellen des Fahrzeuges vor dem Betriebssitz verwendet werden darf und
- d) die Genehmigung kostenpflichtig widerrufen wird, wenn Missbrauch festgestellt wird.

Ort, Datum

Unterschrift des Antragstellers / Bevollmächtigten

Bitte beachten Sie folgende Hinweise vor der Antragstellung:

Reservierte Parkplätze für Schwerbehinderte mit außergewöhnlicher Gehbehinderung und für Blinde dürfen keinesfalls benutzt werden.

Die Befreiung von den Vorschriften über das Halten und Parken sowie die Benutzung von Fußgängerbereichen kann nur für die nachfolgend aufgeführten Regelungen erteilt werden.

Andere Einschränkungen, insbesondere durch Zeichen 283 angeordnete absolute Haltverbote, sind auch vom Inhaber der Ausnahmegenehmigung zu beachten.



Zeichen 286:

eingeschränktes Haltverbot.

Gilt nicht für mobile Zeichen 286, die aufgestellt werden, um bestimmte Verkehrsflächen für einen konkreten Zeitraum zur Durchführung von Bauarbeiten oder Veranstaltungen freizuhalten.



Zeichen 290:

eingeschränktes Haltverbot für eine Zone



Zeichen 242:

Verbot der Benutzung von Fußgängerbereichen (Fußgängerzone)



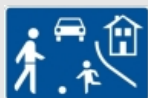
Zeichen 314:

Parkplatz mit einschränkendem Zusatzschild



Zeichen 315:

Parken auf dem Gehweg mit einschränkendem Zusatzschild



Zeichen 325:

verkehrsberuhigter Bereich (Parken außerhalb der markierten Parkfläche)

– Betätigen von Parkuhren und Parkscheinautomaten (§ 13 Abs. 1 StVO)

– Verbot des Parkens auf dem Gehweg (§ 12 Abs. 4 StVO)